

Betreff:

„Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte“ der Landeshauptstadt Wiesbaden beachten
(FDP)

Antragstext:

Der Ortsbeirat fordert den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden auf, wichtige Maßnahmen im Ortsbezirk nur umzusetzen, nachdem der Ortsbeirat gemäß der „Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte“ ordentlich beteiligt wurde.

<https://www.wiesbaden.de/medien/downloads/rathaus/1-2.5-Beteiligungrichtlinien-Ortsbeiraete.pdf>

Begründung:

In der Beteiligungsrichtlinie steht unter 1.: „Die Beteiligung des Ortsbeirats bei allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsbezirkes ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben (§ 82 HGO)“.

Es ist bereits mehrfach vorgekommen, dass der Ortsbeirat Biebrich vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Im aktuellen Beispiel steht in einer Antwort des Amtes für Straßenverkehr und Stadtpolizei vom 15. Juli 2025 auf eine Bürgeranfrage: „Zum Thema Tempo 50 km/h in der Straße der Republik und in der Rathausstraße können wir Ihnen eine erfreuliche Mitteilung machen. Die Rathausstraße und die Straße der Republik sind Straßen, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung hinsichtlich der Immissionswerte vom Umweltamt untersucht wurden. Es ist vorgesehen, dass in beiden Straßen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet wird“.

Eine verkehrsregelnde Maßnahme auf einer Hauptverkehrsachse des Ortsbezirks und Lebensader des lokalen Einzelhandels ist zweifelsfrei eine wichtige Angelegenheit für den Ortsbezirk.

Der Ortsbeirat ist an dieser Entscheidung jedoch in keiner Weise beteiligt worden:

- er wurde weder über die Durchführung noch über die Ergebnisse der Immissionswertmessung und die sich daraus möglicherweise ergebende Handlungsnotwendigkeit informiert.
- er hatte keine Gelegenheit eigene - aufgrund der Ortskenntnisse möglicherweise bessere - Vorschläge vorzutragen.
- er ist nicht zum Vorschlag des Amtes gehört worden und konnte keine Stellungnahme dazu abgeben.

Wiesbaden, 12.08.2025